



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



68. Jahrgang

Regensburg, 15. Februar 2012

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen 10

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 7. Februar 2012, Bundesstraße 85 „Verbesserung der Verkehrssicherheit zwischen Sulzbach-Rosenberg und Amberg, BA IV (Karmensölden – Schäflohe)“ von Bau-km 0+025 (= Ab. 1250, Stat. 0,279) bis Bau-km 1+938,1 (= Ab. 1250, Stat. 2,189) Az. 31-4354.2 B85-19 12

Schulen

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin, Fachrichtung Gießerei“ an der Staatlichen Berufsschule Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, RBek vom 12. Januar 2012 ROP-SG44-5204.2-1-2-3 14

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Packmitteltechnologe/Packmitteltechnologin“ an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee, RBek vom 5. Januar 2012 ROP-SG44-5204.2-11-1-2 15

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten“ an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee, RBek vom 5. Januar 2012 ROP-SG44-5204.2-10-1-2 16

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin“ an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee, RBek vom 5. Januar 2012 ROP-SG44-5204.2-7-1-2 17

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin“ an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee, RBek vom 5. Januar 2012 ROP-SG44-5204.2-8-1-2 18

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin“ an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee, RBek vom 5. Januar 2012 ROP-SG44-5204.2-9-1-2 19

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Tierwirt Geflügel-, Rinder-, Schweine- und Schafhaltung“ vom 1. Februar 2012 Nr. ROP-SG44-5204.1-5-1 20

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Landwirt/in“ vom 1. Februar 2012 Nr. ROP-SG44-5204.1-4-1 22

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Konditor/in“ vom 1. Februar 2012 Nr. ROP-SG44-5204.1-3-1 25

Verordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 1. Februar 2012 Nr. 5302.0-1-1-2 25

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2012 26

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Lothar Schrickler 28

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird jederzeit widerruflich im Jahr 2012 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung
 - 1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafen-ausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
 - **Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen**
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden sowie der Regierung der Oberpfalz anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2012.

Regensburg, 20. Januar 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung der Oberpfalz

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung *)

Veranstalter BRK Kreisverband _____

Abrechnung über die am _____ **in** _____ **anlässlich des/der**
_____ **durchgeführten Lotterie/Ausspielung.**

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

- *) Für jede Lotterie/Ausspielung - auch über eine Lotterie/Ausspielung, die im Wege der Allgemeinverfügung erlaubt wurde - ist eine Abrechnung zu fertigen.
Diese Abrechnung ist bei Einzelgenehmigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
Bei Lotterien, die durch Allgemeinverfügung erlaubt wurden, ist die Abrechnung mindestens 6 Jahre beim Kreisverband aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes unverzüglich auf Anforderung vorzulegen.

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Ort _____

Datum _____

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

Kreisgeschäftsführer

Verantwortlicher für die Lotteriedurchführung

Planung und Bau

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz
vom 7. Februar 2012
Bundesstraße 85 „Verbesserung der Verkehrssicherheit
zwischen Sulzbach-Rosenberg und Amberg,
BA IV (Karmensölden – Schäflohe)“
von Bau-km 0+025 (= Ab. 1250, Stat. 0,279)
bis Bau-km 1+938,1 (= Ab. 1250, Stat. 2,189)
Az. 31-4354.2 B85-19**

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 7. Februar 2012 Az. 32.2/31-4354.2 B85-19 ist der Plan für das Bauvorhaben „**Verbesserung der Verkehrssicherheit zwischen Sulzbach-Rosenberg und Amberg, Bauabschnitt IV (Karmensölden – Schäflohe)**“ im Zuge der **Bundesstraße 85** von Bau-km 0+025 (= Ab. 1250, Stat. 0,279) bis Bau-km 1+938,1 (= Ab. 1250, Stat. 2,189) gemäß § 17 ff. Fernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.

2. Dem Vorhabensträger wurde unter Auflagen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten sowie die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für Bauarbeiten erteilt, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird. Die erforderliche Entscheidung für den vorgesehenen Gewässerausbau (Verlegung des Fiederbaches) gemäß § 67 ff. WHG wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).
3. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
4. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
5. Für das Bauvorhaben war nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann. Für das Vorhaben war daher keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind aber in den Planunterlagen dargestellt und in der Planfeststellung berücksichtigt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Ludwigstraße 23**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Hinweis: Die Erhebung von Rechtsbehelfen durch E-Mail ist nicht zulässig.

7. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans (2 Ordner) liegen in der Stadt Amberg, Baureferat, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zimmer 023 EG, vom 22. Februar 2012 bis einschließlich 7. März 2012 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Da der Beschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 7. März 2012) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (15. Februar 2012) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (**Hausanschrift:** Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; **Postanschrift:** Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Regensburg, 7. Februar 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin, Fachrichtung Gießerei“
an der Staatlichen Berufsschule Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim
RBek vom 12. Januar 2012
ROP-SG44-5204.2-1-2-3**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. August 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 12.

Regensburg, 12. Januar 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin, Fachrichtung Gießerei“
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 25. August 2011 Gz. 44.1-5204-8/11**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS vom 14. Juni 2011 Nr. VII.3-5 S 9401.1-1/82/7 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin, Fachrichtung Gießerei“ auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S 414 ber. S. 632 BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), folgende

Rechtsverordnung

§ 1

1. Für den Ausbildungsberuf „Technischer Modellbauer/Technische Modellbauerin“ der Fachrichtung Gießerei wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 an der

Staatlichen Berufsschule
Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim
Schulort Neustadt a.d.Aisch
Ansbacher Str. 28 – 30
91413 Neustadt a.d.Aisch

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Für die „Technischen Modellbauer/Technische Modellbauerinnen“ aller drei Fachrichtungen umfasst der an der Staatlichen Berufsschule Neustadt a.d.Aisch mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 1979 und 1. September 1980 gebildete Fachsprengel in den Jahrgangsstufen 10 und 11 weiterhin die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, und Unterfranken sowie die Oberpfalz.
3. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechendem Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 genannten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

4. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft

Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Packmitteltechnologe/Packmitteltechnologin“
an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee
RBek vom 5. Januar 2012
ROP-SG44-5204.2-11-1-2**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Mai 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengel-festsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 5. Januar 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung
über die Errichtung von Landesfachsprengeln
an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)
vom 26. Mai 2011**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 274), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) werden in folgenden Ausbildungsberufen Landesfachsprengel gebildet:
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
 - Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
 - Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin für die Jahrgangsstufe 10, und
 - Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten für die Jahrgangsstufe 11.
- (2) Die an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) bestehenden Landesfachsprengel umfassen damit:
- in den Ausbildungsberufen Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin und Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin die Jahrgangsstufen 10 mit 12,
 - im Ausbildungsberuf Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin die Jahrgangsstufe 10 und 11 und
 - im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten die Jahrgangsstufe 11.
- (3) Für den Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker / Verpackungsmittelmechanikerin (zukünftig Packmitteltechnologe/Packmitteltechnologin) besteht unverändert ein Landesfachsprengel in den Jahrgangsstufen 10 bis 12.
- (4) Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 für die genannten Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Oktober 1981 (Schwäbischer Schulanzeiger 12/81 S. 203), der Bekanntmachung vom 9. September 1988 (Schwäbischer Schulanzeiger 10/88 S. 187) und der Bekanntmachung vom 5. Februar 1999 (Schwäbischer Schulanzeiger 03/99 S. 21) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 26. Mai 2011

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-,
Kälte- und Schallschutzarbeiten“
an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee
RBek vom 5. Januar 2012
ROP-SG44-5204.2-10-1-2**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Mai 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengel-festsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 5. Januar 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung
über die Errichtung von Landesfachsprengeln
an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)
vom 26. Mai 2011**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 274), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) werden in folgenden Ausbildungsberufen Landesfachsprengel gebildet:
 - Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
 - Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
 - Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin für die Jahrgangsstufe 10, und
 - **Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten für die Jahrgangsstufe 11.**
- (2) Die an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) bestehenden Landesfachsprengel umfassen damit:
 - in den Ausbildungsberufen Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin und Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin die Jahrgangsstufen 10 mit 12,
 - im Ausbildungsberuf Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin die Jahrgangsstufe 10 und 11 und
 - **im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten die Jahrgangsstufe 11.**
- (3) Für den Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker / Verpackungsmittelmechanikerin (zukünftig Packmitteltechnologie/Packmitteltechnologin) besteht unverändert ein Landesfachsprengel in den Jahrgangsstufen 10 bis 12.
- (4) Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 für die genannten Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Oktober 1981 (Schwäbischer Schulanzeiger 12/81 S. 203), der Bekanntmachung vom 9. September 1988 (Schwäbischer Schulanzeiger 10/88 S. 187) und der Bekanntmachung vom 5. Februar 1999 (Schwäbischer Schulanzeiger 03/99 S. 21) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 26. Mai 2011

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-,
Kälte- und Schallschutzisoliererin“
an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee
RBek vom 5. Januar 2012
ROP-SG44-5204.2-7-1-2**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Mai 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengel-festsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 5. Januar 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung
über die Errichtung von Landesfachsprengeln
an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)
vom 26. Mai 2011**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 274), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) werden in folgenden Ausbildungsberufen Landesfachsprengel gebildet:
 - **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin für die Jahrgangsstufe 10,**
 - Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
 - Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin für die Jahrgangsstufe 10, und
 - Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten für die Jahrgangsstufe 11.
- (2) Die an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) bestehenden Landesfachsprengel umfassen damit:
 - **in den Ausbildungsberufen Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin und Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin die Jahrgangsstufen 10 mit 12,**
 - im Ausbildungsberuf Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin die Jahrgangsstufe 10 und 11 und
 - im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten die Jahrgangsstufe 11.
- (3) Für den Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker / Verpackungsmittelmechanikerin (zukünftig Packmitteltechnologe/Packmitteltechnologin) besteht unverändert ein Landesfachsprengel in den Jahrgangsstufen 10 bis 12.
- (4) Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 für die genannten Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Oktober 1981 (Schwäbischer Schulanzeiger 12/81 S. 203), der Bekanntmachung vom 9. September 1988 (Schwäbischer Schulanzeiger 10/88 S. 187) und der Bekanntmachung vom 5. Februar 1999 (Schwäbischer Schulanzeiger 03/99 S. 21) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 26. Mai 2011

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin“
an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee
RBek vom 5. Januar 2012
ROP-SG44-5204.2-8-1-2**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Mai 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengel-festsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 5. Januar 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung
über die Errichtung von Landesfachsprengeln
an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)
vom 26. Mai 2011**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 274), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) werden in folgenden Ausbildungsberufen Landesfachsprengel gebil-det:
 - Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
 - **Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin für die Jahrgangsstufe 10,**
 - Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin für die Jahrgangsstufe 10, und
 - Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten für die Jahrgangsstufe 11.
- (2) Die an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) bestehenden Landesfachsprengel umfassen damit:
 - in den Ausbildungsberufen Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin und **Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin die Jahrgangsstufen 10 mit 12,**
 - im Ausbildungsberuf Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin die Jahrgangsstufe 10 und 11 und
 - im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbei-ten die Jahrgangsstufe 11.
- (3) Für den Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker / Verpackungsmittelmechanikerin (zukünftig Packmitteltechnolo-gie/Packmitteltechnologin) besteht unverändert ein Landesfachsprengel in den Jahrgangsstufen 10 bis 12.
- (4) Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 für die genannten Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Oktober 1981 (Schwäbischer Schulanzeiger 12/81 S. 203), der Bekanntmachung vom 9. September 1988 (Schwäbischer Schulanzeiger 10/88 S. 187) und der Bekanntmachung vom 5. Februar 1999 (Schwäbischer Schulanzeiger 03/99 S. 21) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 26. Mai 2011

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin“
an der Staatlichen Berufsschule Lindau am Bodensee
RBek vom 5. Januar 2012
ROP-SG44-5204.2-9-1-2**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26. Mai 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengel-festsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 5. Januar 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung
über die Errichtung von Landesfachsprengeln
an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)
vom 26. Mai 2011**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 274), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) werden in folgenden Ausbildungsberufen Landesfachsprengel gebil-det:
 - Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
 - Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
 - **Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin für die Jahrgangsstufe 10, und**
 - Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten für die Jahrgangs-stufe 11.
- (2) Die an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) bestehenden Landesfachsprengel umfassen damit:
 - in den Ausbildungsberufen Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin und Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin die Jahrgangsstufen 10 mit 12,
 - **im Ausbildungsberuf Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin die Jahrgangsstufe 10 und 11 und**
 - im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbei-ten die Jahrgangsstufe 11.
- (3) Für den Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker / Verpackungsmittelmechanikerin (zukünftig Packmitteltechnolo-gie/Packmitteltechnologin) besteht unverändert ein Landesfachsprengel in den Jahrgangsstufen 10 bis 12.
- (4) Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 für die genannten Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Oktober 1981 (Schwäbischer Schulanzeiger 12/81 S. 203), der Bekanntmachung vom 9. September 1988 (Schwäbischer Schulanzeiger 10/88 S. 187) und der Bekanntmachung vom 5. Februar 1999 (Schwäbischer Schulanzeiger 03/99 S. 21) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 26. Mai 2011

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

**Rechtsverordnung zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Tierwirt Geflügel-, Rinder-, Schweine- und Schafhaltung“
vom 1. Februar 2012
Nr. ROP-SG44-5204.1-5-1**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 274), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Tierwirt Geflügel-, Rinder-, Schweine- und Schafhaltung“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

(1) ab dem 1. August 2011:

„Tierwirt Geflügel-, Rinder-, Schweine- und Schafhaltung“ Berufsnummern 99011 (BGJ/s) und 02301							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
NEW	siehe unten	MFR	BY	MFR	BY		
NM	siehe unten	Landesfachsprengel BS Ansbach -Triesdorf. Keine Regelung durch diese Bekanntmachung. Tierwirt Bienenhaltung in NS an der BS Celle, Ländereübergreifende Fachklasse		Landesfachsprengel BS Ansbach -Triesdorf. Keine Regelung durch diese Bekanntmachung. Tierwirt Bienenhaltung in NS an der BS Celle, Ländereübergreifende Fachklasse			
SAD	siehe unten						

Einzugsgebiete der Schulen für das BGJ/s Agrarwirtschaft (Jahrgangsstufe 10):

**Berufsschule
Neumarkt (NM)**

Sprengelgebiet

- Landkreis NM
- Kreisfreie Stadt Regensburg
- Aus dem Landkreis AS die Gemeinden:
 - Ammerthal
 - Hohenburg
 - Kastl
 - Birgland
 - Illschwang
 - Ursensollen
- Aus dem Landkreis R die Gemeinden:
 - Beratzhausen
 - Deuerling
 - Hemau
 - Kallmünz
 - Lappersdorf
 - Pettendorf
 - Sinzing
 - Zeitlarn
 - Brunn
 - Duggendorf
 - Holzheim am Forst
 - Laaber
 - Nittendorf
 - Pielenhofen
 - Wolfsegg

**Berufsschule
Neustadt/Waldnaab
(NEW)**

Sprengelgebiet

- Landkreis Neustadt an der Waldnaab
- Landkreis Tirschenreuth
- Kreisfreie Stadt Weiden
- Aus dem Landkreis AS die Gemeinden:
 - Auerbach
 - Etzelwang
 - Gebenbach
 - Hirschau
 - Königsstein
 - Sulzbach-Rosenberg
 - Weigendorf
 - Edelsfeld
 - Freihung
 - Hahnbach
 - Hirschbach
 - Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
 - Vilseck

**Berufsschule
Schwandorf (SAD)**

Sprengelgebiet

- Kreisfreie Stadt Amberg
- Landkreis Cham
- Landkreis Schwandorf
- Aus dem Landkreis AS die Gemeinden:
 - Ebermannsdorf
 - Freudenberg
 - Poppenricht
 - Schmidmühlen
- Aus dem Landkreis R die Gemeinden:
 - Ensdorf
 - Kümmersbruck
 - Rieden
 - Schnaittenbach
 - Bernhardswald
 - Regenstauf
 - Wenzelbach

Folgende Gemeinden des Landkreis Regensburg werden gemäß Fachsprengel der Regierung von Niederbayern an der Berufsschule Straubing beschult:

- Alteglofsheim
- Aufhausen
- Bach an der Donau
- Barbing
- Donaustauf
- Hagelstadt
- Köfering
- Mintraching
- Mötzing
- Neutraubling
- Obertraubling
- Pentling
- Pfakofen
- Pfatter
- Riekofen
- Schierling
- Sünching
- Thalmassing
- Wiesent
- Wörth an der Donau

Einzugsgebiete der Schulen für die Jahrgangsstufen 11 und 12 Landwirte:

**Berufsschule
Neustadt/Waldnaab
(NEW)**

Sprengelgebiet

- Landkreis Neustadt an der Waldnaab
- Landkreis Tirschenreuth
- Kreisfreie Stadt Weiden
- Aus dem Landkreis AS die Gemeinden:
 - Auerbach
 - Etzelwang
 - Gebenbach
 - Hirschau
 - Königsstein
 - Sulzbach-Rosenberg
 - Weigendorf
 - Edelsfeld
 - Freihung
 - Hahnbach
 - Hirschbach
 - Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
 - Vilseck

**Berufsschule
Schwandorf (SAD)**

Sprengelgebiet

- Kreisfreie Stadt Amberg
- Landkreis Cham
- Landkreis NM
- Kreisfreie Stadt Regensburg
- Landkreis Schwandorf
- Aus dem Landkreis AS die Gemeinden:
 - Ammerthal
 - Ebermannsdorf
 - Freudenberg
 - Illschwang
 - Kümmersbruck
 - Rieden
 - Schnaittenbach
 - Birgland
 - Ensdorf
 - Hohenburg
 - Kastl
 - Poppenricht
 - Schmidmühlen
 - Ursensollen
- Aus dem Landkreis R die Gemeinden:
 - Altenthan
 - Bernhardswald
 - Brunn
 - Duggendorf
 - Holzheim am Forst
 - Laaber
 - Nittendorf
 - Pielenhofen
 - Sinzing
 - Wenzelbach
 - Zeitlarn
 - Beratzhausen
 - Brennbach
 - Deuerling
 - Hemau
 - Kallmünz
 - Lappersdorf
 - Pettendorf
 - Regenstauf
 - Tegernheim
 - Wolfsegg

Folgende Gemeinden des Landkreis Regensburg werden gemäß Fachsprengel der Regierung von Niederbayern an der Berufsschule Straubing beschult:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| - Alteglofsheim | - Aufhausen |
| - Bach an der Donau | - Barbing |
| - Donaustauf | - Hagelstadt |
| - Köfering | - Mintraching |
| - Mötzing | - Neutraubling |
| - Obertraubling | - Pentling |
| - Pfakofen | - Pfatter |
| - Riekofen | - Schierling |
| - Sünching | - Thalmassing |
| - Wiesent | - Wörth an der Donau |

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Regelungen zum Beruf „Tierwirt Geflügel-, Rinder-, Schweine- und Schafhaltung“ der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 22. Mai 2006 Nr. 530.0-5204.21-44 (Schulanzeiger der Regierung der Oberpfalz, Nr. 8/9-2005, Seite 161), werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 1. Februar 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Rechtsverordnung zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Landwirt/in“
vom 1. Februar 2012
Nr. ROP-SG44-5204.1-4-1**

Berichtigung

§ 1

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 15. April 2011 (AZ 44.12-5204.21-73, RABl OPF 2011/07 S. 89/90) wird wie folgt berichtigt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) **ab dem 1. August 2011:**

Landwirt/in							
Berufsnummern 99011 (BGJ/s) und 01101							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
NEW	siehe unten	NEW	wie bisher	NEW	wie bisher		
NM	siehe unten	SAD	wie bisher	SAD	wie bisher		
SAD	siehe unten						

Einzugsgebiete der Schulen für das BGJ/s Agrarwirtschaft (Jahrgangsstufe 10):

**Berufsschule
Neumarkt (NM)**

Sprengelgebiet

- Landkreis NM
- Kreisfreie Stadt Regensburg
- Aus dem Landkreis AS die Gemeinden:
 - Ammerthal
 - Hohenburg
 - Kastl
 - Birgland
 - Illschwang
 - Ursensollen
- Aus dem Landkreis R die Gemeinden:
 - Beratzhausen
 - Deuerling
 - Hemau
 - Kallmünz
 - Lappersdorf
 - Pettendorf
 - Sinzing
 - Zeitlarn
 - Brunn
 - Duggendorf
 - Holzheim am Forst
 - Laaber
 - Nittendorf
 - Pielenhofen
 - Wolfsegg

**Berufsschule
Neustadt/Waldnaab
(NEW)**

Sprengelgebiet

- Landkreis Neustadt an der Waldnaab
- Landkreis Tirschenreuth
- Kreisfreie Stadt Weiden
- Aus dem Landkreis AS die Gemeinden:
 - Auerbach
 - Etzelwang
 - Gebenbach
 - Hirschau
 - Königsstein
 - Sulzbach-Rosenberg
 - Weigendorf
 - Edelsfeld
 - Freihung
 - Hahnbach
 - Hirschbach
 - Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
 - Vilseck

**Berufsschule
Schwandorf (SAD)**

Sprengelgebiet

- Kreisfreie Stadt Amberg
- Landkreis Cham
- Landkreis Schwandorf
- Aus dem Landkreis AS die Gemeinden:
 - Ebermannsdorf
 - Freudenberg
 - Poppenricht
 - Schmidmühlen
 - Ensdorf
 - Kümmersbruck
 - Rieden
 - Schnaittenbach
- Aus dem Landkreis R die Gemeinden:
 - Altenhann
 - Brennbach
 - Tegernheim
 - Bernhardswald
 - Regenstein
 - Wenzelbach

Folgende Gemeinden des Landkreis Regensburg werden gemäß Fachsprengel der Regierung von Niederbayern an der Berufsschule Straubing beschult:

- Alteglofsheim
- Aufhausen
- Bach an der Donau
- Barbing
- Donaustauf
- Hagelstadt
- Köfering
- Mintraching
- Mötzing
- Neutraubling
- Obertraubling
- Pentling
- Pfakofen
- Pfatter
- Riekofen
- Schierling
- Sünching
- Thalmassing
- Wiesent
- Wörth an der Donau

Einzugsgebiete der Schulen für die Jahrgangsstufen 11 und 12 Landwirte:**Berufsschule
Neustadt/Waldnaab
(NEW)****Sprengelgebiet**

- Landkreis Neustadt an der Waldnaab
- Landkreis Tirschenreuth
- Kreisfreie Stadt Weiden
- Aus dem Landkreis AS die Gemeinden:
 - Auerbach
 - Etzelwang
 - Gebenbach
 - Hirschau
 - Königsstein
 - Sulzbach-Rosenberg
 - Weigendorf

- Edelsfeld
- Freihung
- Hahnbach
- Hirschbach
- Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
- Vilseck

Schwandorf (SAD)

- Kreisfreie Stadt Amberg
- Landkreis Cham
- Landkreis NM
- Kreisfreie Stadt Regensburg
- Landkreis Schwandorf
- Aus dem Landkreis AS die Gemeinden:
 - Ammerthal
 - Ebermannsdorf
 - Freudenberg
 - Illschwang
 - Kümmersbruck
 - Rieden
 - Schnaittenbach
- Aus dem Landkreis R die Gemeinden
 - Althenthann
 - Bernhardswald
 - Brunn
 - Duggendorf
 - Holzheim am Forst
 - Laaber
 - Nittendorf
 - Pielenhofen
 - Sinzing
 - Wenzelbach
 - Zeitlarn

- Birgland
- Ensdorf
- Hohenburg
- Kastl
- Poppenricht
- Schmidmühlen
- Ursensollen

- Beratzhausen
- Brennberg
- Deuerling
- Hemau
- Kallmünz
- Lappersdorf
- Pettendorf
- Regenstauf
- Tegernheim
- Wolfsegg

Folgende Gemeinden des Landkreis Regensburg werden gemäß Fachsprengel der Regierung von Niederbayern an der Berufsschule Straubing beschult:

- Alteglofsheim
- Bach an der Donau
- Donaustauf
- Köfering
- Mötzing
- Obertraubling
- Pfakofen
- Riekofen
- Sünching
- Wiesent
- Aufhausen
- Barbing
- Hagelstadt
- Mintraching
- Neutraubling
- Pentling
- Pfatter
- Schierling
- Thalmassing
- Wörth an der Donau

Regensburg, 1. Februar 2012
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Konditor/in“
vom 1. Februar 2012
Nr. ROP-SG44-5204.1-3-1**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 274), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Konditor/in“ wird ab dem 1. August 2011 folgender Fachsprengel gebildet:

Konditor/in Berufsnummer 39201							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
AM	AM AS NM SAD	R II	OPF	R II	ÖPF		
R II	CHA R KEH-N						
WEN	WEN NEW TIR						

§ 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen, insbesondere die Regelungen zum Beruf „Konditor/in“ der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 22. Mai 2006 Nr. 530.0-5204.21-44 (Schulanzeiger der Regierung der Oberpfalz, Nr. 8/9-2005, Seite 174), werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 1. Februar 2012
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

**Verordnung über die Änderung der Rechtsverordnung
über die Organisation der öffentlichen Volksschulen
zur sonderpädagogischen Förderung
im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 1. Februar 2012
Nr. 5302.0-1-1-2**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 274), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 16. Juni 2004 Nr. 530.6-5302-49 wird neu gefasst:

Die laufende Nummer 3. Regensburg erhält folgende Fassung:

„3. Regensburg Sonderpädagogisches Förderzentrum Regensburg an der Harzstraße.

Sprengelgebiet der

- Hans-Herrmann-Grundschule Regensburg
- Konrad-Grundschule Regensburg
- Grundschule Regensburg – Kreuzschule
- Grundschule am Sallerner Berg Regensburg
- Grundschule Keilberg
- Grundschule Prüfening
- St.-Nikola-Grundschule Regensburg
- Grundschule Schwabelweis
- Gerhardinger-Grundschule Stadtamhof-Steinweg Regensburg

für die Schulvorbereitende Einrichtung zusätzlich das Sprengelgebiet des Sonderpädagogischen Förderzentrums Regensburg an der Bajuwarenstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft

Regensburg, 1. Februar 2012
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandsatzung vom 19. Oktober 2004 (RABI S. 81, geändert durch Satzungen vom 17. November 2008, RABI S. 126, und vom 10. Juni 2010, RABI S. 60) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.035.000,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 949.513,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **896.313,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

431.832,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30. Dezember 2007.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 26. Januar 2012 Az. 12-1512-WEN-Z-1-28 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz in 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Landratsamt, Stadtplatz 38, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 27. Januar 2012
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Oberamtsrat a. D.

Lothar Schricker

ist am 1. Februar 2012 im 71. Lebensjahr verstorben.
Herr Schricker war bei uns seit 1. Januar 1969 bis zu seinem Eintritt
in den Ruhestand am 30. April 2000, zuletzt im
Sachgebiet 230 (Kommunalrecht), tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Februar 2012

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender